

sowie die Forschung der Sektionen Theologie an den Universitäten der DDR finanziert.

Zu den persönlichen Grundrechten sind auch einige in der Verfassung geregelte Rechte zu zählen, die dem Schutz des Bürgers im Rahmen eines Gerichtsverfahrens dienen. Dazu gehören vor allem das *Recht auf den gesetzlichen Richter* (Art. 101), das *Recht, vor Gericht gehört zu werden* (Art. 102), sowie das *Recht auf Verteidigung während des gesamten Strafverfahrens* (Art. 102).⁴⁴ Diese Grundrechte, die in weiteren gesetzlichen Bestimmungen, vor allem des Gerichtsverfassungsrechts, des Strafrechts und Prozeßrechts, sorgfältig ausgestaltet sind, liegen gleichermaßen im Interesse der sozialistischen Gesellschaft und jedes ihrer Mitglieder. Es sind Grundrechte zur Sicherung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit.

Erwähnt sei, daß auch das Recht des Bürgers, sich mit Eingaben (Vorschlägen, Hinweisen, Anliegen oder Beschwerden) an die Volksvertretungen und die Abgeordneten, an die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, an die Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen zu wenden (vgl. Art. 103 Verfassung und Eingabengesetz), sowie der Anspruch auf Staatshaftung für Schäden, die einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum durch ungesetzliche Maßnahmen von Mitarbeitern der Staatsorgane zugefügt wurden (vgl. Art. 104 Verfassung und Staatshaftungsgesetz), zu den persönlichen Grundrechten gezählt werden können.

Das *Eingabenrecht* wird vor allem im Verwaltungsrecht⁴⁵ ausführlich dargestellt. Aber schon hier ist festzustellen, daß dieses Recht zugleich auch dem Schutz und der Gewährleistung der anderen Grundrechte des Bürgers dient und insofern auch zu den Garantien der Grundrechte gehört (vgl. 6.3.3.). Es ist zudem auch ein wesentliches Recht zur Mitgestaltung der sozialistischen Demokratie.

6.2.3. Sozialökonomische Rechte

Das in der Verfassung verankerte *Grundrecht auf Arbeit* (Art. 24) ist mit der neuen Stellung des Werktätigen als Eigentümer der Produktionsmittel und als Träger der sozia-

listischen Staatsmacht sowie mit dem neuen Charakter der Arbeit untrennbar verbunden. Sein Wesen liegt nicht allein in gesicherter Vollbeschäftigung, sondern in der Entfaltung der Persönlichkeit. In diesem Sinne charakterisierte es Erich Honecker als „ein fundamentales Menschenrecht, vielfältig verbunden mit den anderen Rechten und Pflichten des Menschen und von tiefem Einfluß auf sein Wohlergehen und Glück ... Die von Ausbeutung befreite Arbeit ist die bedeutendste soziale Errungenschaft im Leben des Werktätigen. Sie geht einher mit der ständigen Entwicklung seiner geistigen und körperlichen Fähigkeiten.“⁴⁶

Das Recht auf gesicherte und ausbeutungsfreie Arbeit ist eine wesentliche Bedingung für die Freiheit und Würde der Persönlichkeit. Die Stellung des Menschen wird entscheidend davon bestimmt, ob er in der Arbeit, im kollektiven Zusammenwirken mit anderen seine schöpferischen Kräfte betätigen und entwickeln kann oder ob er in ihr die Bedingungen ständig reproduziert, die die materiellen Grundlagen seiner sozialen Unfreiheit und politischen Niederhaltung sind. *Die Garantie des gesicherten Arbeitsplatzes und die jedem Bürger eröffnete Möglichkeit des schöpferischen Wirkens bilden eine wichtige Voraussetzung für die Realität aller Grundrechte.*

Der Sozialismus hat in der Sphäre, in der die menschliche Arbeit den gesellschaftlichen Reichtum schafft und der arbeitende Mensch einen wesentlichen Teil seines Lebens verbringt, Sicherheit und Demokratie geschaffen. Die Grundlagen dafür sind das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln in allen Bereichen der Wirtschaft, die politische Macht der Werktätigen unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei, das sozialistische Leitungs- und Planungssystem und die umfassende Mitbestimmung der Werktätigen. Das Recht auf Arbeit ist untrennbar mit dem *Recht auf Mitwirkung an der Leitung und Planung der Wirtschaft, der Kombinate und Betriebe verbunden*. Das

44 Vgl. Grundlagen der Rechtspflege. Lehrbuch, Berlin 1983, Abschn. 2.4.

45 Vgl. Verwaltungsrecht. Lehrbuch, Berlin 1979, S. 202 ff., 346 ff.

46 Protokoll des 9. FDGB-Kongresses, Berlin 1977, S. 110.